



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-651.243/0011-V/2/2007

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

24. JULI 2007

Sandberger Ltg.-G-195-2007 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Ltg.-870/S-10-2007)

Sachbearbeiter
Eberhard

Klappe
2316

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-195-2007 (Ltg.-870/S-10-2007)
24. Mai 2007

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
24. Mai 2007 betreffend ein NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007
(NÖ SBBG 2007)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Juli 2007 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Den Erläuterungen zu den §§ 11, 12 und 13 NÖ SBBG 2007 zufolge wird in den genannten Bestimmungen festgelegt, dass die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer bzw. zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fachsozialbetreuer bzw. zur Diplom-Sozialbetreuerin bzw. zum Diplom-Sozialbetreuer primär an Schulen im Sinne des Schulrechts absolviert werden muss. Lediglich für die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer kommen andere Einrichtungen (Lehrgänge) in Betracht.

Die Festlegung der Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen auf Basis des Art. 15 B-VG primär an Schulen im Sinne des Art. 14 B-VG ist sachlich nicht gerechtfertigt und schiebt dem Bund auch die Kostenverantwortung zu.

Eine Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG kam daher nicht in Betracht.

12. Juli 2007
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt